VERORDNUNG (EWG) Nr. 858/81 DES RATES

vom 1. April 1981

über die Einfuhr neuseeländischer Butter in das Vereinigte Königreich zu Sonderbedingungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Beitrittsakte von 1972, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 des Protokolls Nr. 18 im Anhang zu dieser Beitrittsakte,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit dem Protokoll Nr. 18 und später mit der Verordnung (EWG) Nr. 1655/76 des Rates vom 29. Juni 1976 über die Ausnahmeregelung bei der Einfuhr von Butter aus Neuseeland in das Vereinigte Königreich [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 482/81 [2], ist das Vereinigte Königreich ermächtigt worden, bis zum 31. März 1981 bestimmte Mengen neuseeländischer Butter zu Sonderbedingungen einzuführen.

Um im gemeinsamen Interesse zur harmonischen Entwicklung des Welthandels beizutragen, sollte eine Regelung getroffen werden, die es Neuseeland ermöglicht, Butter weiterhin zu Sonderbedingungen nach dem Vereinigten Königreich auszuführen.

Die neue Regelung muß Maßnahmen umfassen, mit denen eine Störung des Gleichgewichts des Buttermarkts des Vereinigten Königreichs verhindert werden kann. Daher muß eine degressive Staffelung der im Rahmen dieser Regelung eingeführten Mengen neuseeländischer Butter festgelegt werden.

Eine Sonderabschöpfung, die grundsätzlich unveränderlich ist, ist das am besten geeignete Mittel, um die Gemeinschaftsbutter gegen die sich aus den häufigen Schwankungen der Abschöpfung ergebenden Nachteile zu schützen und Neuseeland in die Lage zu versetzen, seine Ausfuhren nach dem Vereinigten Königreich unter Berücksichtigung der Marktentwicklung vernünftig zu planen.

Bei der Höhe der Sonderabschöpfung muß die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1269/79 [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 854/81 [4], im Vereinigten Königreich für Gemeinschaftsbutter gewährte Beihilfe berücksichtigt werden, die sich auf die Verkaufspreise dieser Butter in diesem Mitgliedstaat auswirkt.

Um zu verhindern, daß neuseeländische Butter, der diese Sonderabschöpfung zugute kommt, für industrielle Zwecke zu einem niedrigeren Preisniveau als demjenigen der für den gleichen Verwendungszweck bestimmten Butter mit Gemeinschaftsursprung bestimmt wird, empfiehlt es sich vorzusehen, daß die betreffende neuseeländische Butter nur zum Direktverbrauch bestimmt werden darf —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Vereinigte Königreich wird ermächtigt, aus Neuseeland bestimmte Buttermengen zu den Bedingungen dieser Verordnung einzuführen.

Artikel 2

(1) Diese Regelung gilt während des Zeitraums vom 1. April 1981 bis 31. Dezember 1983.

Im Rahmen dieser Sonderregelung können folgende Mengen eingeführt werden :

— vom 1. April bis 31. Dezember 1981 : 70 250 Tonnen,

— während des Kalenderjahres 1982 : 92 000 Tonnen.

(2) Der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission vor dem 1. Oktober 1982, welche Menge das Vereinigte Königreich während des Kalenderjahres 1983 einführen darf, wobei insbesondere der Entwicklung der Lage auf dem gemeinschaftlichen Buttermarkt sowie der Entwicklung auf dem Weltbuttermarkt Rechnung getragen wird.

(3) Die in Absatz 1 genannten Mengen können nach dem in Absatz 2 genannten Verfahren vorübergehend gesenkt werden, damit ernste Störungen auf dem Buttermarkt des Vereinigten Königreichs insbesondere im Falle eines erheblichen und unerwarteten Rückgangs des unmittelbaren Butterverbrauchs, verhindert werden.

(4) Vor dem 1. August 1983 überprüft der Rat anhand eines Berichtes und eines Vorschlags der Kommission das Funktionieren dieser Regelung im Hinblick auf einen Beschluß über die Einfuhrregelung für neuseeländische Butter nach dem 1. Januar 1984.

---

[1] ABl. Nr. L 185 vom 9. 7. 1976, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 52 vom 27. 2. 1981, S. 2.
[3] ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1979, S. 8.
[4] Siehe Seite 14 dieses Amtsblatts.

Artikel 3

(1) Die Sonderabschöpfung auf die gemäß dieser Verordnung eingeführte neuseeländische Butter beträgt 77,52 ECU je 100 kg, verringert um einen Betrag in Höhe der in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1269/79 genannten Beihilfe.

(2) Der Satz der Sonderabschöpfung kann jedoch vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit Mehrheit angepaßt werden, wenn sich durch andere Gemeinschaftsmaßnahmen die Vermarktungsbedingungen für Butter im Vereinigten Königreich wesentlich verändern.

Artikel 4

Die Zulassung zu der besonderen Einfuhrregelung ist an die Vorlage einer Bescheinigung gebunden, aus der hervorgeht, daß die betreffende Butter

— neuseeländischen Ursprungs ist,
— mindestens 6 Wochen alt ist,
— einen Fettgehalt von mindestens 80 und weniger als 82 Gewichtshundertteilen aufweist
— und unmittelbar aus Milch oder Rahm hergestellt ist.

Artikel 5

Die gemäß dieser Verordnung in das Vereinigte Königreich eingeführte Butter darf nicht in den innergemeinschaftlichen Handel gelangen oder nach dritten Ländern wiederausgeführt werden.

Artikel 6

Die Einfuhren neuseeländischer Butter unterliegen den im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1011/80 [2], erlassenen Bestimmungen hinsichtlich der Schwankungen der Währungen bestimmter Mitgliedstaaten.

Artikel 7

Das Vereinigte Königreich trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um sicherzustellen, daß neuseeländische Butter, die nach dieser Verordnung eingeführt wird, nicht zur Verarbeitung, sondern ausschließlich zum Direktverbrauch im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1269/79 im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs verwendet wird, und um im Falle der unerlaubten Verwendung die Zahlung eines Betrages zu verlangen, der der gewährten Beihilfe entspricht.

Die eingezogenen Beträge gelten als Abschöpfung nach Artikel 2 erster Unterabsatz Buchstabe a) des Beschlusses 70/243/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften [3].

Artikel 8

Das Vereinigte Königreich teilt alle für die Anwendung dieser Verordnung notwendigen Angaben der Kommission mit, die die übrigen Mitgliedstaaten unterrichtet.

Artikel 9

Die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 [4], zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1979, erlassen. Sie enthalten insbesondere Kontrollmaßnahmen, die die Einhaltung der in Artikel 2 genannten Mengen sicherstellen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 6. April 1981, ausgenommen Artikel 1 und Artikel 2 Absatz 1, die ab 1. April 1981 gelten.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1655/76 und alle darauf gestützten Verordnungen werden mit Wirkung vom 6. April 1981 aufgehoben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 1. April 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS

---

[1] ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1980, S. 3.
[3] ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 19.
[4] ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.